

FESTSETZUNGEN

Sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches treten mit der gem. § 12 BauGB erfolgten Bekanntmach-

Grenze des Geltungsbereiches

weise sind zulässig: Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe Anlagen für Verwaltungen und für sportliche Zweck

vom April 90 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2

BauGB in der Zeit vom 18.02,31 bis 19.03.31 öffentlich

Sowie gem. § 3 A55 3 Boul GB in der 2017 v. 13.05.31 - 14.06.31 und in der Zeit vom 10.02.92 bis 10.03.32

Der Entwurf der Tektur des Bebauungsplanes in der Fassung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.10.1988

beschluß wurde am 26.07.30 ortsüblich bekanntgemacht.

die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungs-



Die Marktgemeinde hat mit Beschluß des Marktgemeinderates

Schneemeier.

Schneemeier

vom 23 07.9 A gem. § 10 BauGB in der Fasssung vom How 1931 ols Satzung beschlossen. Sowie den Plan in der Fassung V. Januar 1892 am 23.04.92 als Soutzung beschlossen.



/.Bürgermeister

Mömbris, 13.05.1992

Durchführung des Anzeigeverfahrens:

Sabris. 13.05.1392

Az.: 111/11-610-Nr. 143 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend ANDRATSAMT

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 3 BauGB wurde am 2 Juli 1997em. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mömbris, 20 Jan 1994

1, Bürgermeister Schnee meier

Ausgearbeitet: MARKT MÖMBRIS - Technische Bauverwaltung -

Mömbris, im März 1990 geändert: Januar 1991 geänd. Januar 1992 geändert: Mai 1991

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung(BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Grundflächenzahl (Höchstwert nach § 17 BauNVO; maßgebend sind die Baugrenzen).

Geschoßflächenzahl (Höchstwert nach § 17 BauNVO; maßgebend sind die Baugrenzen).

Zahl der Vollgeschosse:

1 Vollgeschoß und ein als Vollgeschoß anzurechnendes Sockelgeschoß als Höchstgrenze. Bergseits ein Vollgeschoß zwingend; Traufhöhen bergseits max. 3,5 m, talseits bis 5,5 m jeweils gemessen von der natürlichen Geländehöhe;

Zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze, mindestens jedoch ein Vollgeschoß; Traufhöhen bis max. 6,5 m gemessen von der natürlichen Geländehöhe.

Satteldächer, Dachneigung 35 - 45°. Ausnahmsweise können Krüppelwalmdächer zugelassen werden. Andere Dachformen sind nicht zulässig.

> in Form von Quergiebeln sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Einzelgauben als Schleppgauben, Spitzgauben oder

1. Schleppgauben ab 45° Dachneigung; stehende Gaube 2. Gaubenlänge insges. höchstens 1/3 der Trauflänge

3. Abstand von den Ortgängen mind. 2,5 m Gaubenbänder oder Blindgauben sind unzulässig.

GELÄNDEVERÄNDTRUNGEN

Auffüllungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Ein haltung der festgesetzen Traufhöhen sind im Hangbereich ausnahmesweise bis 1,00 m Höhe zulässig. Ausnahmen sind im Bauantrag besonders nachzu-

Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO); zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser

Firstrichtung: Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist ent-

—·—·- Baugrenze

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenfläche

Geh- und Fußwege _____ Straßenbegrenzungslinie

> Fläche für öffentliche Versorgungseinrichtungen hier: Transformatorenstation des ÜWU

besonderem Plan.

20-kV-Erdkabel des ÜWU; Schutzstreifen beiderseits ie 1,0 m

Mit Dienstbarkeiten zu belastende Flächen für den Bau von Abwasserkanälen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind außerhalb der Nebenanlagen Baugrenzen nicht zulässig.

Garagen:

1. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zu-

qelassen. 2. Max. Länge bei Grenzbebauung 8,0 m.

3. An der Grundstücksgrenze zusammentreffende Garagen in gleicher Dachform und Dachneigung. 4. Dachform: Satteldach, dem Wohnhaus entsprechen

oder Flächdach, 0° - 7° 5. Abstand von der Straßenbegrenzungslinie mind 5,0 m. Ausgenommen sind die an der Straßenbegrenzungslinie angeordneten Garagen mit seitlicher Zufahrt.

6. Wandhöhen: Bergseits bis 2,75 m; talseits dem Gelände entsprechend, höchstens jedoch 4,0 m.

ung dieses Planes außer Kraft.

Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Ausnahms-

zur Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe bleibt davon unberührt. Auf dem Sockel dürfen Zäune aus Maschendraht (grün ummantelt) oder aus Holzlatten (naturfarben ge-

MARKT MOMBRIS
ORTSTEIL MENSENGESÄSS

Abgrenzung der Gebiete mit unterschiedlicher Nutzung

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtflächen):

Im Bereich der ausgewiesenen Sichtflächen dürfen keine baulichen Anlagen, Zäune oder Einfriedigungen, Auf-

schüttungen oder Anpflanzungen vorhanden sein, wenn deren Höhe mehr als 0,8 m, gemessen von der natürlichen

zu gestalten. Dabei sind standortgerechte Gehölze u.

Pflanzen zu verwenden. Nadelgehölze sind nicht standort-

Zulässig sind Sockel aus Beton oder Mauerwerk mit einer

Höhe von max. 0,3 m. Die Errichtung von Stützmauern

gerecht. Ihr Anteil ist daher auf 20 % zu beschränken.

Geländeoberfläche, beträgt.

GESTALTUNG DER Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch

BEBAUUNGSPLAN - TEKTUR

strichen) errichtet werden. Die Zaunhöhe ist auf 1,0 m begrenzt. Vor den Garagenzufahrten sind Einfriedigungen nicht zugelassen.

Aus Gründen des Brandschutzes für den angrenzenden Wald

sind in den Gebäuden beiderseits der Straße "An der Heeg" sowie bei alllen Gebäuden mit einem Abstand von weniger als 50 m zum Wald Feuerstellen mit festen Brennstoffen nicht zulässig. Bei Öl- und Gasfeuerungsanlagen in diesem Bereich sind die Kaminmündungen mit Prallscheiben zu versehen. Die einschlägigen Feuerungsanlagenbestimmmungen sind zu beachten.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Die Eigentümer der Grundstücke, welche in einem Abstand von weniger als 50 m zum Waldrand gelegen sind, haben bei der Einreichung ihres Bauantrages eine Haftungsausschlußerklärung zu Gunsten des Marktes bzw. des Waldeigentümers abzugeben, wonach der/die Eigentümer auf die Haftung für Schäden durch umstürzende Bäume freigestellt

> Die Tiefbauplanung des Ing.Büros Thomaier, Mömbris vom Sept. 76 und 01.08.79 ist Beiplan dieses Behauungsplanes. Aus ihr sind Geländeveränderungen, Böschungen sowie An-

schlußhöhen an die Erschließungsanlagen ersichtlich. Der Schalltechnische Orientierungswert nach DIN 18005,

> Teil 1, Beiblatt 1, beträgt -im Mischgebiet (MI) - tags:60 dB, nachts:50 dB für sonstige Geräusche, 45 dB für Industrie-, Gewerbe-

und Freizeitlärm -im Allg. Wohngebiet (WA) - tags:55 dB, nachts:45 dB

für sonstige Geräusche, 40 dB für Industrie-, Gewerbeund Freizeitlärm.

Bei Überschreitung der angegebe. So lente durch höheres Verkehrsaufkommen der Staatsstraße 2005 oder durch eine geänderte Trassenführung sind ausreichende bauliche und

LÄRMSCHUTZSTREIFEN: Der Bereich zwischen der Bahnlinie bzw. der St 2305 und den Baugrenzen der angrenzenden Grundstücke ist dicht mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Bei der Anlegung der Bepflanzung im Sichtbereich der Staatsstraße

StMdI vom 03.08.88 (AllMB1 S. 670) erforderlich.

Zuständig für die Pflanzmaßnahmen sind die jweiligen Eigentümer.

Die Erschließung der Grundstücke erfolgt durch die im Plan dargestellten Straßen und Wege. Direkte Zufahrten von der Staatsstraße 2305 sind nicht zulässig.

Bestehende Grundstücksgrenze — — — Vorgeschlagene Grundstücksteilung

Flurstücksnummern

Vorhandene Wohngebäude

= 1 Vollgeschoß, II = 2 Vollgeschosse, = Dachgeschoß, S = Sockelgeschoß orgeschlagene Wohngebäude ie Abmessung der Baukörper ist als Vorschlag dargestellt.

estgesetzt ist die Bauform und die Firstrichtung. Vorhandene Neben- und Garagengebäude

Vorgeschlagene Garagenstandorte ABSTANDSREGELUNG Nach den Art. 6 und 7 der BayBO BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

Für den Bebauungsplan ist die BauNVO in der Fassung vom 19.12.86 maßgebend.

Durch Erdbewegungen entstehende Böschungen sind 1:2 oder flacher anzulegen und nach den im Plan vorgesehenen Beispielen zu bepflanzen. Vorhandene oder beim Straßenbau

entstehende Böschungen gehören zu den privaten Grundstücken. SCHICHTEN- UND HANGDRUCKWASSER

Gegen Schichten- und Hangdruckwasser sind bei den Bauvorhaben geeignete Vorkehrungen zu treffen.